Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

06.05.1969 - Nr. 54 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 54

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. Mai 1969

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

(Einführung des sogenannten politischen Beamten)

Der Gesetzentwurf betrifft die Einführung des sogenannten politischen Beamten.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat am 14. April 1969 dem Gesetzentwurf zugestimmt mit der Änderung, daß der in Artikel 1 Ziffer 5 genannte Vomhundertsatz von 50 auf 75 erhöht wird.

Die Finanzdeputation wird den Entwurf und den Änderungsantrag der Deputation für Inneres am 13. Mai 1969 beraten. Angaben über Mehraufwendungen sind nur möglich, soweit sie sich aus den Veränderungen der Besoldungsordnung B ergeben. Dieser Mehraufwand wird mit zirka 70 000 DM jährlich beziffert.

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 2. Juli 1968 (BremGBl. S. 117) **mit der Bitte um Beschlußfassung unter Aufnahme des Änderungsantrages der Deputation für Inneres zugehen.**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (BremGBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetztes vom 2. Juli 1968 (BremGBl. S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Beamte auf Probe der in § 41 a bezeichneten Art können jederzeit entlassen werden."
   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
2. Vor § 42 werden die folgenden §§ 41 a bis e eingefügt:

„§ 41 a

Im Hinblick auf die Notwendigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den einzelnen Mitgliedern des Senats und ihren leitenden Beamten kann der Senat einen Beamten auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn ihm das Amt

1. eines Staatsrates
2. eines Senatsdirektors

übertragen worden ist.

§ 41 b

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 41 c

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienst-

bezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 148 Absatz 5), so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 41 d

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt verliehen werden soll, das derselben oder mindestens einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 27 Absatz 1 Satz 2) verbunden ist.

(2) Kommt der Beamte der Verpflichtung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge.

§ 41 e

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 d)."

3. § 42 erhält folgenden Absatz 5:

   „(5) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres als dauernd in den Ruhestand versetzt."

4. In § 48 Absatz 2 werden die Worte „§§ 42 und 45 Absatz 5" ersetzt durch die Worte „§§ 41 b, 42 und 45 Absatz 5".

5. § 108 erhält folgenden Absatz 3:

   „(3) Bei einem nach § 41 a in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter 50 v. H. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleiben."

Artikel 2

Die Besoldungsordnung B (Anlage II des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 — BremGBl. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 5 wird
   bei „Senatsdirektor" und
   bei „Direktor bei der Bürgerschaft"
   der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 7" eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird
   bei „Staatsrat"
   der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 8" eingefügt.

3. In der Besoldungsgruppe B 7 werden eingefügt
   „Direktor bei der Bürgerschaft"
   „Senatsdirektor[1])"
   und am Schluß der Besoldungsgruppe als Fußnote „[1]) nur für einen Beamten je senatorischer oder gleichgeordneter Behörde als Vertreter im Amt eines Mitglieds des Senats."

4. In der Besoldungsgruppe B 8 wird eingefügt
   „Staatsrat[1])"
   und am Schluß der Besoldungsgruppe als Fußnote „[1]) nur für den Chef der Senatskanzlei und den Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund."

Artikel 3

Artikel 1 findet nur auf diejenigen Beamten auf Lebenszeit Anwendung, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt

1. eines Staatsrats, Besoldungsgruppe B 8
2. eines Senatsdirektors, Besoldungsgruppe B 7

übertragen worden ist.

Artikel 4

Die Vorschriften der Artikel 1 und 3 finden auf den Direktor bei der Bürgerschaft entsprechende Anwendung.

Artikel 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. April 1969 in Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

A. Allgemeines

Gemäß § 31 des Beamtenrechtsrahmengesetzes — BRRG — können die Länder durch Gesetz bestimmen, daß diejenigen Beamten auf Lebenszeit, die ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Es bleibt dabei dem Landesgesetzgeber überlassen, durch Gesetz den Kreis der betroffenen Beamten zu bestimmen. Das Bremische Beamtengesetz in der derzeit geltenden Fassung enthält insoweit abweichend von dem Recht des Bundes und der Länder keine dienstrechtlichen Sonderregelungen für die sogenannten „politischen Beamten".

Durch den vorliegenden Entwurf sollen nunmehr entsprechende Regelungen auch im Bremischen Beamtengesetz verankert werden. Der Entwurf lehnt sich dabei weitgehend an die Vorschriften im Bundesbeamtengesetz und in den Beamtengesetzen anderer Länder an.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Änderung ist im Hinblick auf die zwingende Vorschrift des § 31 Absatz 2 BRRG notwendig.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

a) § 41 a grenzt den betroffenen Personenkreis ab, wobei die Vorschrift im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 3 des Entwurfs gesehen werden muß. Danach sind in die Gruppe der politischen Beamten diejenigen Beamten auf Lebenszeit einzureihen, denen nach Inkrafttreten dieses Entwurfs das Amt eines Staatsrats in Besoldungsgruppe B 8 oder eines

Senatsdirektors in Besoldungsgruppe B 7 übertragen worden ist. Durch Fußnoten in den Besoldungsgruppen B 8 und B 7 wird klargestellt, daß die Besoldungsgruppe B 8 lediglich für den Chef der Senatskanzlei und den bremischen Bevollmächtigten beim Bund und die Besoldungsgruppe B 7 nur für einen Beamten je senatorischer oder gleichgeordneter Behörde als Vertreter im Amt eines Mitglieds des Senats vorgesehen ist.

b) Die Vorschrift des § 41 b entspricht einer gleichlautenden Bestimmung im BBG (§ 37). Abweichend von der generellen Bestimmung des § 48 fällt der Beginn des Ruhestandes grundsätzlich mit dem Tag der Bekanntgabe der Versetzungsverfügung an den Beamten zusammen, es sei denn, in der Verfügung ist ein anderer Tag bestimmt. Ein späterer Tag als das Ende des dritten auf die Bekanntgabe folgenden Monats kann nicht bestimmt werden. Solange der einstweilige Ruhestand nicht begonnen hat, kann die Versetzungsverfügung von der zuständigen Stelle nicht nur zurückgenommen werden, es kann auch von derselben Stelle ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, der jeder beliebige Tag bis zum letztmöglichen sein kann.

c) § 41 c entspricht ebenfalls einer gleichlautenden Vorschrift des Bundesrechts. Die Bestimmung enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß vom Beginn des Ruhestandes ab anstelle der Dienstbezüge das geringere Ruhegehalt zusteht. Diese Ausnahme ist wegen der in der Regel plötzlichen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gerechtfertigt. Beginnt der einstweilige Ruhestand mit der Bekanntgabe der Versetzungsverfügung, so sind die vollen Dienstbezüge für den Rest des laufenden Monats und die folgenden drei Monate zu zahlen. Beginnt der einstweilige Ruhestand erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Bekanntgabe, so wird dadurch die Dreimonatsfrist nicht berührt. Die weitergezahlten Dienstbezüge sind bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes rechtlich Dienstbezüge, vom Tage des Beginns des einstweiligen Ruhestandes ab Versorgungsbezüge. Auf sie findet jedoch nicht die Ruhensvorschrift des § 148 des Bremischen Beamtengesetzes, sondern die Spezialvorschrift des Absatzes 2 Anwendung, wenn der Beamte während ihres Bezuges ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst hat.

d) Nach der Vorschrift des § 41 d ist der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt angeboten wird, das derselben oder mindestens einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Wird dem Beamten ein anderes Amt angeboten, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann er in ein solches Amt nur mit seiner Zustimmung berufen werden.

Absatz 2 dient der Durchsetzung dieser den Beamten obliegenden Pflicht zur Wiederverwendung, indem er den Verlust der Versorgungsbezüge für die Zeit der schuldhaften Nichtbefolgung der Berufung in das Beamtenverhältnis ausspricht.

e) Durch § 41 e wird bestimmt, daß der einstweilige Ruhestand bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter den Voraussetzungen des § 41 d sein Ende findet. Die Beendigung setzt also voraus, daß das neue Beamtenverhältnis statusrechtlich und besoldungsrechtlich dem früheren Amt mindestens entspricht. Folgt der Beamte mit seiner Zustimmung einer Berufung in ein minderes Amt, so wird der einstweilige Ruhestand nicht beendet; die Versorgungsbezüge ruhen lediglich nach Maßgabe des § 148 des Bremischen Beamtengesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Umwandlung des einstweiligen Ruhestandes in den dauernden Ruhestand hat die Bedeutung, daß der Beamte von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr der sich aus § 41 d des Entwurfs ergebenden Verpflichtung, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge leisten zu müssen, unterworfen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Da § 41 b für den einstweiligen Ruhestand eine Sonderregelung trifft, muß § 41 b bei den Ausnahmen in § 48 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes aufgeführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Der vorgesehene Absatz 3 in § 108 des Bremischen Beamtengesetzes stellt eine Schutzbestimmung zugunsten der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten dar, die auf die Dauer von fünf Jahren in ihren Bezügen nicht unter 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge absinken sollen.

Zu Artikel 2:

Insoweit wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) verwiesen.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift sieht vor, daß die Bestimmungen über den einstweiligen Ruhestand nur auf diejenigen Beamten auf Lebenszeit Anwendung finden, denen nach Inkrafttreten dieses Entwurfs das Amt eines Staatsrats in Besoldungsgruppe B 8 oder eines Senatsdirektors in Besoldungsgruppe B 7 übertragen worden ist. Sie war notwendig, weil es rechtlich zweifelhaft sein kann, ob die Anwendung neuer Bestimmungen über den einstweiligen Ruhestand auf bereits im Dienst befindliche Beamte durch einfache Gesetzesänderung ohne weiteres zulässig ist.

Zu Artikel 4:

Durch diese Vorschrift wird der Direktor bei der Bürgerschaft in den Kreis der politischen Beamten einbezogen. Bremen folgt damit dem Beispiel des Bundes, der durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts gesetzlich klarstellt, daß es sich bei dem Direktor beim Deutschen Bundestag und dem Direktor des Bundesrats um politische Beamte handelt, das heißt, daß sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Entwurfs.

Carl Schünemann Bremen